

Öffentliche Sitzung des 2. Strafsenats des Kammergerichts

Berlin, den 24. April 2023

Geschäftsnummer:

2 St 2/21

Gegenwärtig:

Richterin am Kammergericht XXX
als Vorsitzende,

Richterin am Kammergericht Dr. XXX,
Richterin am Landgericht XXX
als beisitzende Richter,

Oberstaatsanwalt XXX
als Vertreter der Generalstaatsanwaltschaft,

Justizbeschäftigte XXX
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle.

Beginn: 09:30 Uhr
Ende: 11:35 Uhr
Unterbrechungen: siehe folgende Seiten

Strafsache

gegen **Max Mustermann**,
geboren am 08.10.1985 in Hama/Syrien,
wohnhaft Musterstraße 1, 10001 Musterdorf,
syrischer Staatsangehöriger, ledig,

wegen mitgliedschaftlicher Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung im Ausland

Es erschienen bei Aufruf der Sache:

1. der Angeklagte,
2. sein Verteidiger Rechtsanwalt XXX (09:30 Uhr),
3. die Dolmetscherin für die arabische Sprache Frau XXX, die sich auf ihren allgemein geleisteten Eid berief und versicherte, treu und gewissenhaft zu übertragen.

Der Angeklagte, über seine persönlichen Verhältnisse vernommen, machte zu seiner Person dieselben Angaben wie im Anklagerubrum und Seite 1 des Protokolls.

Der Vertreter der Generalstaatsanwaltschaft verlas den Anklagesatz aus der Anklageschrift vom 13. Dezember 2021 unter Beachtung des § 243 Abs. 3 StPO (Sachakte Bd. II Bl. 33 ff.).

Die Vorsitzende stellte fest, dass die vorgenannte Anklageschrift durch Beschluss des Senats vom 21. März 2022 (Sachakte Bd. II Bl. 62 f.) unter Eröffnung des Hauptverfahrens zur Hauptverhandlung vor dem 2. Strafsenat des Kammergerichts zugelassen worden ist.

(...)

Die Vorsitzende ordnete an: Es soll ein Selbstleseverfahren (§ 249 Abs. 2 StPO) durchgeführt werden. Gegenstand des Selbstleseverfahrens sind sämtliche in dem als **Anlage 1** zu Protokoll zu nehmenden Sonderband Selbstleseverfahren Teil 1 enthaltenen Urkunden und deren deutschsprachige Inhalte. Dabei handelt es sich um:

Nr.	Urkunde	Band	Blatt
1.	Durchsuchungsbericht vom 13.07.2021	I	107-111
2.	Durchsuchungs-/Sicherstellungsprotokoll vom 12.07.2021	I	91-93

(...)

Die Verfahrensbeteiligten erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der Angeklagte wurde über die Möglichkeit belehrt, nach § 231 Abs. 2 StPO zu verfahren.

Die Vorsitzende kündigte an, dass beabsichtigt sei, gemäß § 154a Abs. 2 StPO in Bezug auf den Verstoß gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz zu verfahren.

Auf Anordnung der Vorsitzenden wurde die Hauptverhandlung um 09:50 Uhr bis 09:55 Uhr unterbrochen. Sie wurde um 10:05 Uhr fortgesetzt.

Der Vertreter der Generalstaatsanwaltschaft Berlin erklärte seine Zustimmung zur Beschränkung der Verfolgung gemäß § 154a Abs. 2 StPO in Bezug auf den Verstoß gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz.

Die Verfahrensbeteiligten erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme.

Nach Vorberatung: **b.u.v.**

Hinsichtlich des Anklagevorwurfs der (tateinheitlich begangenen) Ausübung der tatsächlichen Gewalt über eine Kriegswaffe gemäß § 22a Abs. 1 Nr. 6 KrWaffKontrG durch das Beisichtführen und den Einsatz eines geladenen Sturmgewehrs „Kalashnikov“ wird die Verfolgung gemäß § 154a Abs. 2 StPO mit Zustimmung der Generalstaatsanwaltschaft auf den Vorwurf der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung im Ausland gemäß § 129a Abs. 1 Nr. 1, § 129b Abs. 1 Satz 1 und 2 StGB beschränkt.

Auf Anordnung der Vorsitzenden wurde die Hauptverhandlung um 10:07 Uhr bis 11:00 Uhr unterbrochen. Sie wurde um 11:01 Uhr fortgesetzt.

Der Zeuge **Argus Auge** wurde um 11:00 Uhr in den Saal gerufen.

Der Zeuge wurde mit dem Gegenstand der Untersuchung und der Person des Angeklagten bekannt gemacht, zur Wahrheit ermahnt und darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit der Vereidigung besteht, wenn das Gericht diese für notwendig hält. Er wurde ferner auf die Bedeutung des Eides, die Wahlmöglichkeit gemäß § 57 Satz 2 StPO, die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen und unvollständigen eidlichen oder uneidlichen Aussage sowie darauf hingewiesen, dass die Wahrheitspflicht sich auch auf die Beantwortung der Fragen zur Person und der sonst in § 68 StPO vorgesehenen Umstände beziehe.

1. Zeuge: Zur Person: „Ich heiße Argus Auge,
bin 43 Jahre alt, Diplomverwaltungswirt,
wohnhaft in Frankfurt (Oder),
mit dem Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert.“

Der Zeuge wurde zur Sache vernommen.

Der Zeuge wurde gemäß § 55 StPO belehrt und weiter zur Sache vernommen.

Auf Anordnung der Vorsitzenden blieb der Zeuge gem. § 59 Abs. 1 StPO unvereidigt. Er wurde im allseitigen Einverständnis um 11:34 Uhr mit Dank entlassen.

Der Verteidiger verlas eine Stellungnahme zu der Zeugenvernehmung Auge gemäß § 257 StPO, die als **Anlage 2** zur Protokoll genommen wurde.

Die Vorsitzende gab das weitere Beweisprogramm bekannt.

Auf Anordnung der Vorsitzenden wurde die Hauptverhandlung um 11:35 Uhr unterbrochen. Sie soll am

**3. Mai 2023 um 09:30 Uhr im Saal 145a
im Kammergericht,
Eißholzstr. 30-33, 10781 Berlin,**

fortgesetzt werden, zu dem die Verfahrensbeteiligten bereits geladen sind.